



Bezirkshauptmannschaft Schwaz

*Verkehr - Sicherheit*

*Stefan Nöckl*

*Telefon: 05242/6931-5904*

*Telefax: 05242/6931-5805*

*E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at*

*DVR: 0016055*

**B-165 Gerlos Straße**

**Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem hzGG von mehr als 18 Tonnen**

**Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger**

*Geschäftszahl VEA-596/9-2006*

*Schwaz, 30.11.2007*

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 Absatz 1 lit b Ziffer 1 StVO iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

### § 1

- 1) Für die B-165 Gerlos Straße wird von StrKm 43,14 bis StrKm 57,55 für beide Fahrtrichtungen ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen angeordnet.
- 2) Weiters wird für die B-165 Gerlos Straße von StrKm 43,14 bis StrKm 57,55 für beide Fahrtrichtungen ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Anhänger bis 2 m Breite, angeordnet.

### § 2

**Von diesen Verboten sind ausgenommen:**

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;
- b) Fahrten mit Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 32 Tonnen und Omnibussen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 24 Tonnen im Ziel- und Quellenverkehr betreffend die Gemeindegebiete von Hainzenberg und Gerlos;

- c) Fahrten für den Transport von Rundholz, sofern das Holz in den Gemeindegebieten von Gerlos oder Hainzenberg oder maximal 10 km außerhalb der Landesgrenze Tirols in Salzburg aufgeladen wurde.
- d) Fahrten für den Transport von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln mit Lastkraftwagen und Lastkraftwagen mit Anhängern im Ziel- und Quellenverkehr betreffend die Gemeindegebiete von Hainzenberg und Gerlos;

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.

#### § 5

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz mit denen für die B-165 Gerlos Straße ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger und eine Gewichtsbeschränkung angeordnet wurde, zuletzt geändert am 26.11.2004, Zahl: VEA-596/1-2004, außer Kraft.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Löderle

#### Ergeht an:

- 1) Baubezirksamt Innsbruck, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Behörde hiervon schriftlich zu verständigen.
- 2) Polizeiinspektion Zell/Z.
- 3) Bezirkspolizeikommando Schwaz
- 4) Gemeinde Gerlos
- 5) Gemeinde Hainzenberg
- 6) Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz  
zH Herrn Dipl.-Ing. Franz Schweiger
- 7) Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht
- 8) Sammlung

**Betroffene Gemeindegebiete:**

- ✓ Gerlos
- ✓ Hainzenberg